

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn wir sie bei späteren Verträgen nicht erwähnen. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. An die Stelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarung sind verbindlich, wenn wir diese erklären oder bestätigen. Die Bestellung kann darüber hinaus auch telefonisch, per E-mail oder Telefax erfolgen. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich. Wir erwarten eine vorbehaltlose Auftragsbestätigung des Lieferanten mit Angabe unserer Bestell- und Artikelnummer.

3. Vertragserfüllung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Verzugsschaden geltend zu machen sowie nach erfolglos verstrichener angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung. Wir sind berechtigt, gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum Liefertermin einzulagern.

4. Gefahrübergang, Mängelrüge

- 4.1 Die Gefahr geht nach Annahme der Ware, sowie bei sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen nach Abnahme auf uns über.

5. Produkthaftung, Versicherung

- 5.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist.
- 5.2 Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Lieferant auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 5.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 2.500.000 pro Haftungsfall zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von zehn Jahren nach in Verkehr bringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten.

6. Anzeige bei Produktionsänderungen

- 6.1 Steht der Vertragspartner mit uns in ständiger Geschäftsbeziehung so ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn eine Produkt- bzw. Verfahrensumstellung dem technischen Fortschritt dient.

7. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt, Obhuts- und Sachversicherungspflicht

- 7.1 An von uns beigestellten Teilen, Mustern, Zeichnungen, Normblättern, Druckvorlagen, Lehren, Modellen, Profilen, Werkzeugen, Pressformen behalten wir uns alle Rechte, insbesondere das Eigentum vor. Vorgenannte Gegenstände dürfen ebenso wie danach hergestellten Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben werden, noch für diese oder zu Werbezwecken oder für eigene Zwecke des Vertragspartners benutzt werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und sachgerecht aufzubewahren und diese nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zu entsorgen, auch wenn über einen längeren Zeitraum hin keine Lieferung mehr mit diesen Fertigungsmitteln für uns erfolgt sind. Er hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

9. Firmentext

- 9.1 Wir sind auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten berechtigt, unseren Firmennamen anzubringen und Abbildungen der hergestellten und vertriebenen Produkte in Marketingunterlagen (unter anderem Prospekte, Broschüren, Homepage) unentgeltlich zu verwenden.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.